

Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbarbek

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Entschädigungssatzung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2003; in Kraft getreten mit Beginn des 01.04.2003

Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013; in Kraft getreten mit Beginn des 09.11.2013

Nachtrag Nr. 2: Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2014; in Kraft getreten mit Beginn des 08.08.2014

Nachtrag Nr. 3: Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.2017; in Kraft getreten mit Beginn des 01.10.2017

Satzung der Gemeinde Mühlenbarbek über die Entschädigung in Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 21.10.2003 / 20.06.2013 / 19.06.2014 / 07.09.2017 folgende Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für die Gemeinde Mühlenbarbek erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung mit einem Betrag von monatlich 20,00 €.
2. für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers ein Betrag von monatlich 20,00 €.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besonderen Tätigkeiten als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

§ 4 Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,00 €. Auf Antrag sind statt Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,00 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 6

Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren mit der Änderung, dass die km-Pauschale in Höhe des Betrages gewährt wird, der auch den Bediensteten des Amtes gezahlt wird. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt, von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Gemeindewehrführung und weitere Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der EntschVOFF.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 50 % der an die Gemeindewehrführerin bzw. den Gemeindewehrführer zu zahlenden Aufwandsentschädigung und Abnutzungs- und Reinigungspauschale.
- (3) An den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 % des Höchstsatzes der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl – fF) gezahlt.
- (4) An den Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Mühlenbarbek wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Höchstsatzes eines Gerätewartes nach den EntschRichtl-fF geleistet.

- (5) Teilen sich mehrere Personen die Funktionen des Abs. 3 oder 4, so wird die jeweils festgelegte Entschädigung auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kellinghusen-Land ist für die Gemeinde berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in eine Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 9

Rundungsregelung

Sofern sich nach den Regelungen dieser Satzung ein Betrag ergibt, der einen Bruchteil eines Euro ausmacht, ist dieser Betrag auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. /
Diese Satzung (Nachtrag 1 / 2) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft./
Diese Satzung (Nachtrag 3) tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mühlenbarbek, den 21.10.2003 / 28.10.2013 / 25.07.2014/ 07.09.2017

gez.
Bürgermeister/in